

1976	Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1976	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten	1729
30. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über finanzielle Zusammenarbeit	1730
4. 10. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und Technologie	1732
7. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	1736
7. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation	1737
12. 10. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten	1737
12. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	1738
14. 10. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	1739
14. 10. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung über den Fischfang in den Gewässern um die Färöer	1740

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten

Vom 16. September 1976

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 31. Januar 1974 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärt, daß sie das Internationale Abkommen vom 3. November 1923 zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) mit Wirkung vom 6. Juni 1958 wiederanwende.

Hierzu hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten mit Note vom 3. Juni 1976 die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß die Notifikation des Außenministeriums der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Januar 1974 über die Anwendung des Internationalen Abkommens vom 3. November 1923 zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten mit Wirkung vom 6. Juni 1958 für sich allein weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vertragliche Beziehungen bewirken kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 812) und vom 22. März 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 224).

Bonn, den 16. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. September 1976

In Amman ist am 14. Juli 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. Juli 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der finanziellen Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

sind unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 17. Juli 1974 in Bonn wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen von beiden Regie-

rungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Programm zur Förderung des Wohnungsbaus im Jordantal, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 10 000 000,— DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag wird zunächst ein Darlehen bis zu 1 000 000,— DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) gewährt.

Nach Vorliegen positiver Ergebnisse über den aus diesem Darlehen finanzierten Programmabschnitt werden weitere Darlehen bis zu einer Höhe von insgesamt 9 000 000,— DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) im Einvernehmen zwischen beiden Regierungen zur Finanzierung weiterer Teile des Wohnungsbauprogramms im Jordantal gewährt.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN ZU AMMAN am 14. Juli 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Schmidt-Dornedden

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Hanna Odeh

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge
der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und Technologie

Vom 4. Oktober 1976

In Bonn ist am 22. September 1976 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und Technologie unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 10

am 22. September 1976

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Oktober 1976

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge
der Vereinigten Staaten von Amerika
über Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung und Technologie

Agreement
between the Department of Health, Education, and Welfare
of the United States of America
and the Federal Minister for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
on Cooperation
in the Field of Biomedical Research and Technology

Der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge der Vereinigten Staaten von Amerika

The Department of Health, Education, and Welfare of the United States of America and the Federal Minister for Research and Technology of the Federal Republic of Germany;

im Bewußtsein der Bedeutung, die die biomedizinische Forschung und Technologie für die menschliche Gesundheit nicht nur in ihren beiden Ländern, sondern in der ganzen Welt haben kann,

Realizing the importance which biomedical research and technology can have for the health of mankind, not only in their two countries, but throughout the world;

in der Erkenntnis, daß eine Zusammenarbeit zur Lösung gemeinsamer Gesundheitsprobleme durch gemeinschaftliche Forschung wünschenswert ist,

Recognizing the desirability of working together to resolve common health problems through joint research;

in dem Wunsch, die Bestrebungen zur Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern beider Länder zu fördern,

Desiring to encourage collaborative efforts between scientists in both countries;

in dem Wunsch, die bereits bestehenden Verbindungen zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder zu stärken,

Desiring to strengthen the already existing links between the scientific communities in both countries;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland (BMFT) und das Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge der Vereinigten Staaten von Amerika (DHEW) — im folgenden als die Vertragsparteien bezeichnet — werden ihre Zusammenarbeit in der biomedizinischen Forschung und Technologie, insbesondere auf dem Gebiet der Krebsforschung und der Erforschung der Herzkrankheiten, verstärken und ausbauen. Die auf Grund dieser Vereinbarung eingeleiteten Aktivitäten werden nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens durchgeführt.

The Department of Health, Education, and Welfare of the United States of America (DHEW) and the Federal Minister for Research and Technology of the Federal Republic of Germany (BMFT)—hereinafter referred to as the parties—shall enhance and extend co-operation in biomedical research and technology in such fields as, but not limited exclusively to, cancer and heart disease. Activities initiated under this agreement shall be conducted on a basis of equality, reciprocity and mutual benefit.

Artikel 2

Article 2

Die Zusammenarbeit kann im einzelnen in folgender Form verwirklicht werden:

Co-operation may be implemented specifically in any of the following ways:

aufeinander abgestimmte wissenschaftliche Forschungsprogramme und andere Aktivitäten auf Gebieten von beiderseitigem Interesse,

Co-ordinated scientific research programs and other activities in fields of mutual interest.

Austausch von Experten und Delegationen,

Exchange of specialists and delegations.

Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Vorträge,

Austausch von Informationen.

Weitere Formen der Zusammenarbeit können von den Vertragsparteien vereinbart werden.

Artikel 3

Die Vertragsparteien übertragen die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Vereinbarung dem Staatssekretär im BMFT auf der deutschen Seite und dem Assistant Secretary for Health im DHEW auf der amerikanischen Seite. Diese sind dafür verantwortlich, daß eine umfassende — jedoch an keine besondere Form gebundene — Bestandsaufnahme derjenigen Gebiete durchgeführt wird, auf denen gemeinsame Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika entwickelt werden können. Sie ernennen für jede Vertragspartei einen Koordinator.

Die Koordinatoren sorgen für die Durchführung und Koordinierung aller Aspekte dieser Vereinbarung. Sie geben Empfehlungen für die Fortentwicklung der Zusammenarbeit. Sie treffen sich während der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Bedarf in der Regel einmal im Jahr.

Artikel 4

Im Rahmen der verfügbaren Mittel und der rechtlichen Erfordernisse in beiden Ländern werden die Aktivitäten auf Grund dieser Vereinbarung nach gegenseitiger Absprache für jedes Projekt durchgeführt und finanziert. Sofern nichts anderes vereinbart wird, trägt jede Seite die Kosten ihrer Beteiligung an den Vorhaben auf Grund dieser Vereinbarung.

Artikel 5

Die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wird von der Zusammenarbeit auf Grund dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Vielmehr sollen im Rahmen dieser Zusammenarbeit neue Bereiche für gemeinsame Aktivitäten gefunden und die laufenden Bemühungen verstärkt werden, um dadurch Doppelarbeit zu vermeiden und die Forschungsergebnisse einer größeren Zahl von Nutznießern — nicht nur zum Nutzen der Vertragsparteien selbst, sondern auch zum Nutzen anderer Länder — zukommen zu lassen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden die Herstellung direkter Kontakte zwischen den zahlreichen biomedizinischen Forschungseinrichtungen und -organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika fördern und erleichtern, die den durchführenden Stellen nicht unmittelbar unterstehen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden internationale medizinische Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation weiterhin unterstützen und werden ihnen die in der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse zugänglich machen.

Artikel 8

Die unmittelbaren Partner der Zusammenarbeit beraten über alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auftretenden praktischen Fragen mit dem Ziel, Einvernehmen untereinander zu erreichen. Dies gilt besonders für Fragen der Haftung und der Verwertung von Ergebnissen der Zusammenarbeit.

Organization of scientific conferences and lectures.

Exchange of information.

Other forms of co-operation may be agreed upon by the parties.

Article 3

The parties delegate the responsibility for the implementation of this agreement to the Assistant Secretary for Health in the DHEW on the United States side, and to the Secretary of State in the BMFT on the German side. These officials shall be responsible for promoting an informal detailed analysis of those areas in which collaborative activities between the Federal Republic of Germany and the United States of America can be developed. They shall appoint a co-ordinator for each party.

The co-ordinators shall ensure the implementation and coordination of all aspects of this agreement. They shall make recommendations for the further development of co-operation and shall meet when necessary in general once a year through the duration of the agreement.

Article 4

Subject to the availability of funds and the laws and regulations in the two countries, activities under this agreement shall be conducted and financed by mutually agreed arrangements with respect to each project. Each side shall bear the costs of its participation in the projects under this agreement unless otherwise agreed upon.

Article 5

The co-operation provided for in this agreement shall not affect existing collaborative efforts presently underway between scientific bodies in the United States of America and the Federal Republic of Germany. Rather, the co-operation shall seek to identify new areas for joint activities and to enhance the existing efforts to avoid duplication and to make the results more widely beneficial—not only to the parties, but to other countries.

Article 6

The parties shall encourage and facilitate the establishment of direct contacts between the numerous biomedical research institutions and organizations in the United States of America and the Federal Republic of Germany which are not under the direct jurisdiction of the implementing bodies.

Article 7

The parties shall continue to give their support to international medical organizations, such as the World Health Organization, and shall make available to these organizations the knowledge acquired as a result of their co-operation.

Article 8

The co-operating institutions and organizations shall consult on all practical questions arising under this agreement, in particular those relating to liability and to the utilization of the results obtained during co-operation, seeking to reach mutual agreement.

Artikel 9

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für fünf Jahre; danach kann sie für jeweils weitere fünf Jahre von den Vertragsparteien verlängert werden.

Geschehen zu Bonn am 22. September 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

Hans Matthöfer

Für das Ministerium
für Gesundheit, Erziehung und Sozialfürsorge
der Vereinigten Staaten von Amerika

Theodore Cooper

Article 9

This agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months from the date of entry into force of this agreement.

Article 10

This agreement shall enter into force upon signature and shall remain in force for five years, and may be extended for successive five-year periods upon agreement to that effect between the parties.

Done in Bonn on this the 22nd day of September 1976, in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

For the Department
of Health, Education, and Welfare
of the United States of America

Theodore Cooper

The Federal Minister
for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany

Hans Matthöfer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 7. Oktober 1976

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 773) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten oder wird in Kraft treten:

Australien	am	27. Oktober 1976
Costa Rica	am	28. September 1975
Finnland	am	8. August 1976
Indien	am	18. Oktober 1976
Iran	am	1. November 1976
Nepal	am	16. September 1975
Norwegen	am	25. Oktober 1976
Pakistan	am	19. Juli 1976
Papua-Neuguinea	am	11. März 1976
Peru	am	25. September 1975
Sowjetunion	am	8. Dezember 1976
Südafrika	am	13. Oktober 1975
Vereinigtes Königreich mit Guernsey, Jersey, Insel Man, Belize, Bermuda, Britisches Territorium im Indi- schen Ozean, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Gilbert-Inseln, Hongkong, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Tuvalu	am	31. Oktober 1976

mit nachstehendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

"In accordance with the provisions of Article XXIII of the Convention the Government of the United Kingdom enters a reservation in respect of Hong Kong with regard to all species of reptilia listed in Appendices I and II and to the species *elephas maximus* in Appendix I."

„Nach Artikel XXIII des Übereinkommens macht die Regierung des Vereinigten Königreichs einen Vorbehalt in bezug auf Hongkong hinsichtlich aller in den Anhängen I und II aufgeführten Kriechtierarten und der in Anhang I aufgeführten Art *Elephas maximus* (Asiatischer [Indischer] Elefant).“

Zaire	am	18. Oktober 1976
-------	----	------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1237).

Bonn, den 7. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 7. Oktober 1976

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 und 28. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 31 und S. 1033; 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Bahamas	am	22. Juli 1976
Bangladesch	am	27. Mai 1976
Jamaika	am	11. Mai 1976
Kap Verde	am	24. August 1976
Papua-Neuguinea	am	6. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 647).

Bonn, den 7. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland
über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten**

Vom 12. Oktober 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1976 zu dem Vertrag vom 16. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 545) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 1

am 19. August 1976

in Kraft getreten ist.

Der Regierung der Republik Finnland ist am 19. Juli 1976 die Notifikation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags als letzte der in Artikel 21 Abs. 1 vorgesehenen Notifikationen zugegangen.

Bonn, den 12. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls**

Vom 12. Oktober 1976

Barbados hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Juli 1976 notifiziert, daß es sich an

das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 63) und an

das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1069),

deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Dementsprechend ist Barbados Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1376) und vom 8. September 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1675).

Bonn, den 12. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 14. Oktober 1976

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1976 zu dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 201) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. April 1977 in Kraft treten wird.

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wurde am 8. April 1976 bei der Internationalen Arbeitsorganisation registriert.

II.

Durch die Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation werden für die Bundesrepublik Deutschland am 8. April 1977 die folgenden Übereinkommen außer Kraft treten:

- a) Übereinkommen Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1429);
- b) Übereinkommen Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur

Arbeit in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 927) in der Fassung des ILO-Übereinkommens Nr. 116 vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1135);

- c) Übereinkommen Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1920 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) in der Fassung des ILO-Übereinkommens Nr. 116 vom 26. Juni 1961;
- d) Übereinkommen Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) in der Fassung des ILO-Übereinkommens Nr. 116 vom 26. Juni 1961.

III.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Kuba	am	19. Juni 1976
Libyen	am	19. Juni 1976

und wird in Kraft treten für

Finnland	am	13. Januar 1977
Rumänien	am	19. November 1976
Sambia	am	9. Februar 1977

Bonn, den 14. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
der Vereinbarung über den Fischfang in den Gewässern um die Färöer
Vom 14. Oktober 1976

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Kopenhagen am 18. Dezember 1973 unterzeichnete Vereinbarung über den Fischfang in den Gewässern um die Färöer ist nach ihrem Artikel 6 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Zu dem gleichen Zeitpunkt ist die Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien

Belgien
Dänemark
Frankreich
Norwegen
Polen
Vereinigtes Königreich

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Oktober 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Vereinbarung
über den Fischfang in den Gewässern um die Färöer
Arrangement
Relating to Fisheries in Waters Surrounding the Faroe Islands**

(Übersetzung)

The Parties to this Arrangement,

Realizing that the scientific evidence available calls for immediate measures for the purpose of conservation of fish stocks in the Faroe Area (ICES Statistical Division V b);

Considering the exceptional dependence of the Faroese economy on fisheries, and

Recognizing that the Faroe Islands should enjoy preference in waters surrounding the Faroe Islands;

Have agreed as follows:

Article 1

The fishing for the demersal species cod and haddock in the ICES Statistical Division V b shall be limited annually as prescribed in the catch limitation scheme annexed hereto (Annex I), which shall be an integral part of the present Arrangement.

Article 2

1. Contracting Parties directing their fisheries in the area solely towards demersal species other than those covered by Article 1 shall not conduct their demersal fisheries in a way significantly different from those of the years 1968 to 1972. Their annual catches from trawl fisheries shall not exceed by more than 10% the highest figure they have respectively achieved in those years as recorded by the International Council for the Exploration of the Sea.

2. The annual catches of Parties to whom paragraph 1 applies and whose fleets fish solely by line and gillnets in the area, shall not exceed by more than 25% the highest figure achieved over the years 1968 to 1972 as recorded by the International Council for the Exploration of the Sea.

3. Contracting Parties which have not habitually exercised fishing in the area shall limit their annual catches of demersal species mentioned in paragraph 1 to a maximum of 2,000 tons each.

Article 3

1. The sub-areas identified on the chart and accompanying description annexed hereto (Annexes II and III) shall be closed for trawl fishing by vessels of all the Contracting Parties annually during the following months:

sub-area 1:	February 15 to May 15
sub-area 2:	June 1 to November 30
sub-area 3:	April 1 to June 30 and October 1 to December 31

Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung —

von der Erkenntnis geleitet, daß das vorliegende wissenschaftliche Beweismaterial sofortige Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Gebiet der Färöer (Statistisches Gebiet V b des Internationalen Rates für Meeresforschung) erfordert;

im Hinblick auf die außergewöhnliche Abhängigkeit der färöischen Wirtschaft vom Fischfang und

in Anerkennung dessen, daß die Färöer in den sie umgebenden Gewässern eine Vorzugsbehandlung genießen sollten —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Fang der Grundfischarten Kabeljau und Schellfisch im Statistischen Gebiet V b des Internationalen Rates für Meeresforschung wird nach Maßgabe des beigefügten Fangbegrenzungsplans (Anlage I), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, jährlich begrenzt.

Artikel 2

(1) Vertragsparteien, die ihre Fischerei in dem Gebiet ausschließlich auf andere als die in Artikel 1 bezeichneten Grundfischarten ausrichten, betreiben den Grundfischfang nicht wesentlich anders als in den Jahren 1968 bis 1972. Ihre jährlichen Fänge aus der Schleppnetzscherei dürfen die höchsten Fänge, die sie nach den Unterlagen des Internationalen Rates für Meeresforschung jeweils in diesen Jahren erzielt haben, um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten.

(2) Die jährlichen Fänge der Vertragsparteien, auf die Absatz 1 Anwendung findet und deren Fischereifloten den Fischfang in dem Gebiet ausschließlich mit Leine und Kiemennetzen betreiben, dürfen die höchsten Fänge, die sie nach den Unterlagen des Internationalen Rates für Meeresforschung in den Jahren 1968 bis 1972 erzielt haben, um nicht mehr als 25 v. H. überschreiten.

(3) Vertragsparteien, die gewohnheitsmäßig keinen Fischfang in dem Gebiet ausgeübt haben, begrenzen ihre jährlichen Fänge der in Absatz 1 genannten Grundfischarten auf eine Höchstmenge von jeweils 2 000 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die auf der beigefügten Karte mit Beschreibung (Anlagen II und III) bezeichneten Untergebiete werden für die Schleppnetzscherei mit Fahrzeugen aller Vertragsparteien jährlich in den folgenden Monaten gesperrt:

Untergebiet 1:	15. Februar bis 15. Mai
Untergebiet 2:	1. Juni bis 30. November
Untergebiet 3:	1. April bis 30. Juni und 1. Oktober bis 31. Dezember

sub-area 4: December 1 to March 31
and May 1 to May 31

sub-area 5: March 1 to March 31.

2. The maximum allowable size in terms of Gross Register Tons of trawlers fishing within the sub-areas mentioned in paragraph 1 shall not exceed the size habitually used before the end of the year 1973.

Article 4

Notwithstanding the provisions in Article 3 small Faroese vessels may continue trawl fishing in the sub-areas mentioned in Article 3.1. for the following annual quantities of demersal stocks:

In sub-area 2: 1,250 tons

In sub-area 3: 1,250 tons

In sub-area 4: 500 tons.

These quotas form part of the total Faroese quota according to the catch limitation scheme annexed hereto.

Article 5

Nothing in the present Arrangement shall be deemed to prejudice the views of any Contracting Party as to the delimitation and limits in international law of territorial waters, adjacent zones or of jurisdiction in fishery matters.

Article 6

1. The present Arrangement shall enter into force on January 1, 1974.

2. Any Contracting Party may request a review of the Arrangement.

3. Any Contracting Party may withdraw from the Arrangement by means of a notice in writing addressed to the depository Government who will notify the other Contracting Parties. Any such denunciation shall take effect six months after the date on which such notice is given.

4. This Arrangement shall be deposited with the Government of Denmark by which certified copies shall be transmitted to the Governments of all Contracting Parties.

5. IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Arrangement.

DONE at Copenhagen on the 18th December, 1973.

Untergebiet 4: 1. Dezember bis 31. März und
1. Mai bis 31. Mai

Untergebiet 5: 1. März bis 31. März.

(2) Der höchstzulässige RT-Bruttoraumgehalt der Fahrzeuge, die in den in Absatz 1 bezeichneten Untergebieten Schleppnetzfisherei betreiben, darf den Raumgehalt der vor Ende des Jahres 1973 gewohnheitsmäßig dort eingesetzten Fahrzeuge nicht überschreiten.

Artikel 4

Ungeachtet des Artikels 3 können kleine färöische Fahrzeuge in den in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Untergebieten weiterhin den Fang von Grundfischarten mit Schleppnetzen in folgenden Jahresmengen betreiben:

im Untergebiet 2: 1 250 Tonnen

im Untergebiet 3: 1 250 Tonnen

im Untergebiet 4: 500 Tonnen.

Diese Quoten sind Teil der färöischen Gesamtquote nach dem beigefügten Fangbegrenzungsplan.

Artikel 5

Diese Vereinbarung berührt nicht die Auffassung einer Vertragspartei in bezug auf die völkerrechtlichen Begrenzungen und Grenzen der Hoheitsgewässer und Anschlußzonen oder in bezug auf die Fischereihoheit.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann eine Überprüfung der Vereinbarung beantragen.

(3) Jede Vertragspartei kann durch eine schriftliche, an die Verwahrregierung gerichtete Notifikation von der Vereinbarung zurücktreten; die Verwahrregierung notifiziert dies den anderen Vertragsparteien. Eine solche Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation erfolgt.

(4) Diese Vereinbarung wird bei der Regierung von Dänemark hinterlegt; diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

(5) ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

GESCHEHEN zu Kopenhagen am 18. Dezember 1973.

Anlage I
Annex I

**Catch Limitation Scheme
for Cod and Haddock in ICES Statistical Division V b**

(Metric Tons round fresh weight)

	Faroes	UK	Others	Total
Cod	32,000	18,000	2,000 ¹⁾	52,000 ²⁾
Haddock				

1) The Contracting Parties not mentioned by name in the scheme will use their best endeavours to ensure that their catches including by-catches do not exceed this amount.

2) The Contracting Parties will use their best endeavours to ensure that the catches constituting the total quota do not exceed 30,000 tons for cod and 22,000 tons for haddock.

**Fangbegrenzungsplan für Kabeljau und Schellfisch
im Statistischen Gebiet V b
des Internationalen Rates für Meeresforschung**

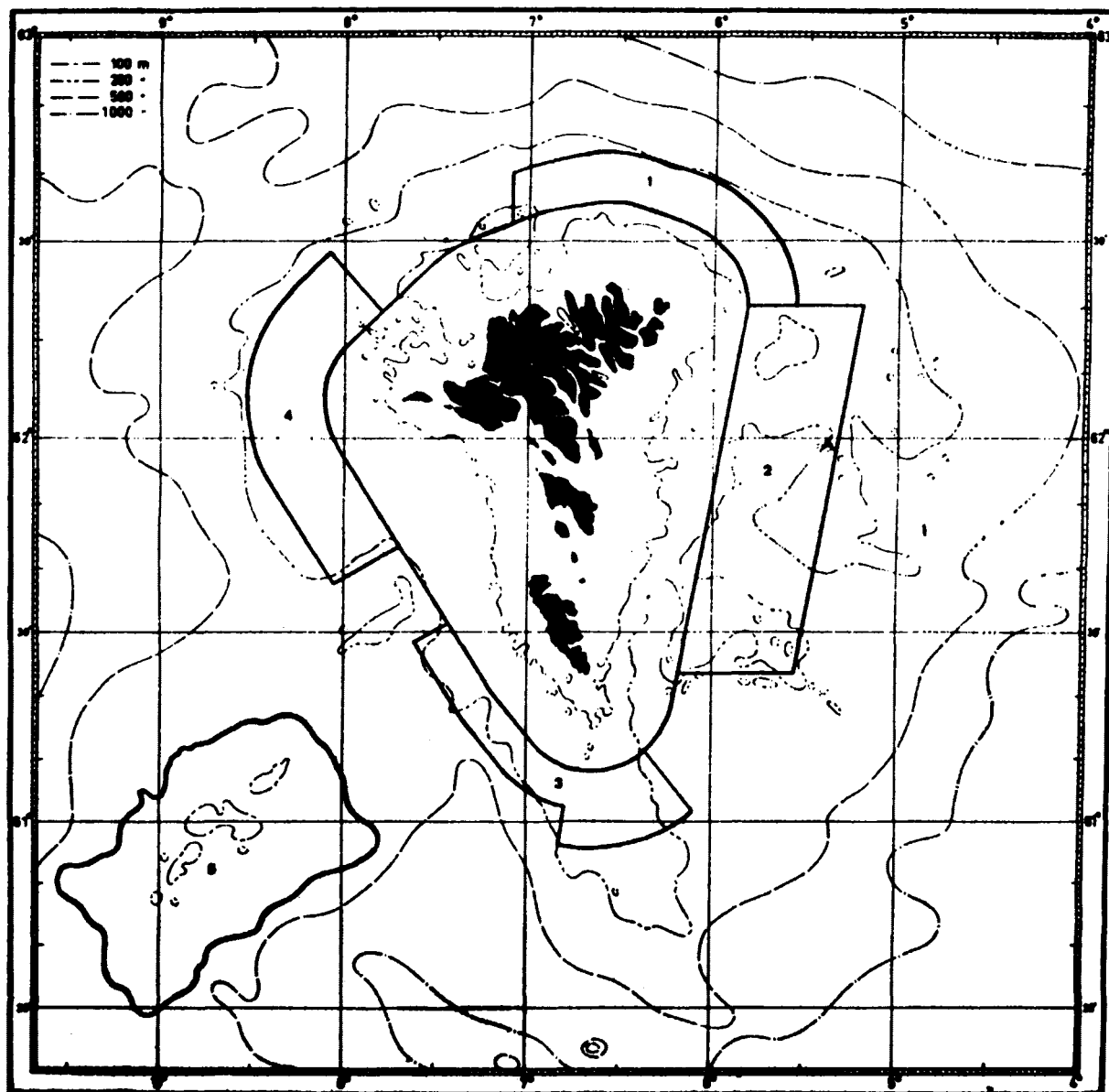
(metrische Tonnen Lebendgewicht)

	Färøer	Vereinigtes Königreich	sonstige	insgesamt
Kabeljau	32 000	18 000	2 000 ¹⁾	52 000 ²⁾
Schellfisch				

1) Die in diesem Plan nicht namentlich genannten Vertragsparteien werden nach besten Kräften bestrebt sein, sicherzustellen, daß ihre Fänge einschließlich der Nebenfänge diese Menge nicht überschreiten.

2) Die Vertragsparteien werden nach besten Kräften bestrebt sein, sicherzustellen, daß die die Gesamtquote bildenden Fänge 30 000 Tonnen bei Kabeljau und 22 000 Tonnen bei Schellfisch nicht überschreiten.

Anlage II
Annex II



Anlage III
Annex III

Identification of sub-areas 1 to 5	Kennzeichnung der Untergebiete 1 bis 5
Sub-area 1: 8 nautical miles from the limit of the fishing zone between a line 0° true from Eidiskoll and a line 90° true from Bispur.	Untergebiet 1: 8 Seemeilen von der Grenze der Fangzone zwischen einer Linie, die 0° rechtweisend von Eidiskoll, und einer Linie, die 90° rechtweisend von Bispur verläuft.
Sub-area 2: 18 nautical miles from the limit of the fishing zone between a line 90° true from Bispur and a line 90° true from Akrabergi.	Untergebiet 2: 18 Seemeilen von der Grenze der Fangzone zwischen einer Linie, die 90° rechtweisend von Bispur, und einer Linie, die 90° rechtweisend von Akrabergi verläuft.
Sub-area 3: (a) 12 nautical miles from the limit of the fishing zone between a line 150° true from Akrabergi and a line 190° true from Akrabergi, and (b) 6 nautical miles from the limit of the fishing zone between a line 190° true from Akrabergi and a line 240° true from Ørnanipuni.	Untergebiet 3: a) 12 Seemeilen von der Grenze der Fangzone zwischen einer Linie, die 150° rechtweisend von Akrabergi, und einer Linie, die 190° rechtweisend von Akrabergi verläuft, und b) 6 Seemeilen von der Grenze der Fangzone zwischen einer Linie, die 190° rechtweisend von Akrabergi, und einer Linie, die 240° rechtweisend von Ørnanipuni verläuft.
Sub-area 4: 12 nautical miles from the limit of the fishing zone between a line 240° true from Trøllhøvda and a line 320° true from Bardi.	Untergebiet 4: 12 Seemeilen von der Grenze der Fangzone zwischen einer Linie, die 240° von Trøllhøvda, und einer Linie, die 320° rechtweisend von Bardi verläuft.
Sub-area 5: Faroe Bank (ICES Sub-Division V b2) within the 200 m. isobath.	Untergebiet 5: Färøerbank (Statistisches Gebiet V b2 des Internationalen Rates für Meeresforschung) innerhalb der 200-m-Tiefenlinie.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.